

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1846**

144 (28.5.1846)







eingetragenen Herrschaftliche vorzugsweise vor andern Nutz-  
hölzern geschritten werden.

Umfirk, den 24. Mai 1846.

Großh. bad. Renteverwaltung.  
v. Moers.

B 537.3 Nr. 2991. Buchen. (Verpachtung  
oder Verkauf.) Die Erbmasse des verlebten Baukon-  
troleurs Gottlieb Klunkerfuß zu Oberburken läßt auf  
Donnerstag, den 18. Juni d. J.,

im Lokale selbst einer mehrjährigen Verpachtung oder ver-  
kaufweise einem Verkaufe aussetzen:

a) eine Schneid-, Gyps- und Handweidmühle mit Woh-  
nung, an der Landstraße, zwischen Oberburken und  
Abelsheim gelegen, mit überflüssiger Wasserkraft aus  
dem Kirmachbach nebst Hausgärten und ungefähr 1 1/2  
Morgen Wiesen;

b) die halbtägliche Benutzung einer bei leichter Förderung  
sehr ergiebigen Gypsgrube zunächst Abelsheim, 3/4  
Stunden von dem Etablissement lit. a. entfernt.

Das Mühlwerk ist vor jeder Beschädigung durch Hoch-  
wasser geschützt und aus der ganzen Umgegend sehr fre-  
quentirt.

Buchen, den 23. Mai 1846.

Großh. bad. fürstl. lein. Amtsrevisor.  
Seib.

B 567.1 Nr. 15,737. Offenburg. (Bekannt-  
machung.) Bei einer Haussuchung in der Wohnung  
eines wegen Verdachts der Geldentwendung dahier in Un-  
tersuchung befindlichen Individuums fand man in einem  
verborgenen Behälter eines Schrankes in einem grobleine-  
nen Sackchen die Summe von 30 und in einem weite-  
ren solchen die Summe von 12 Kronenthalern.

Da sich der Besitzer dieses Geldes über dessen Erwerb  
nicht ausweisen konnte, und der Besitz einer so beträchtlichen  
Summe den Verdacht einer Entwendung in hohem Grade  
begründet, so veröffentlichen wir diese Anzeige und ersuchen  
die resp. Polizeibehörden, sowie alle diejenigen, welche be-  
züglich des in Frage stehenden Diebstahls, welcher vielleicht  
schon vor längerer Zeit verübt wurde, Ansprüche geltend  
machen, oder etwas Sachdienliches angeben können, uns  
möglichst Aufschluß hierüber zu ertheilen, indem wir beifü-  
gen, daß die einstweilige gerichtliche Hinterlegung dieses  
Geldes angeordnet wurde.

Offenburg, den 23. Mai 1846.

Großh. bad. Oberamt.  
Dr. v. Münzschheim.

B 579.2 Nr. 23,337. Heidelberg. (Fahndung.)  
Nach einer Mitteilung der hiesigen hessischen Polizei-  
direktion in Kassel wurde vor ungefähr 6 Monaten das  
Wanderbuch des Blechschmiedemeisters Arnold Kerner in  
Kassel entwendet, und reist gegenwärtig auf solches ein  
Individuum, welches am 15. d. M. wegen eines Polizei-  
vergehens dahier bestraft wurde.

Es wolle nun auf dieses Subjekt gefahndet und es  
auf Verlangen sammt Wanderbuch hierher geliefert werden.  
Heidelberg, den 25. Mai 1846.

Großh. bad. Oberamt.  
Reff.

B 528.3 Nr. 5316. Rheinböschheim. (Schulden-  
liquidation.) Johann Wundt, ledig, von  
Diersheim, hat um Erlaubnis zur Auswanderung nach  
Amerika nachgesucht. Demzufolge wird Tagfahrt zur Li-  
quidation seiner Schulden auf

Dienstag, den 9. Juni d. J.,  
früh 8 Uhr,

anberaumt, und dessen Gläubiger mit dem Bemerkten hiezu  
vorgelesen, ihre Forderungen hiebei geltend zu machen,  
ansonst man ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr  
verhelfen könne.

Rheinböschheim, den 15. Mai 1846.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Bodmann.

B 479.3 Nr. 11,439. Freiburg. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Zimmermann Mathias Götz  
von Umfirk ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtig-  
stellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 12. Juni 1846,  
Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Landamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen,  
welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an  
die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des  
Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte,  
welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und  
zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder  
Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und  
ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassver-  
gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche  
und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses  
die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen  
beitretend angesehen werden.

Freiburg, den 18. Mai 1846.

Großh. bad. Landamt.  
Schindler.

B 581.1 Nr. 10,245. Oberfirk. (Schulden-  
liquidation.) Die Ludwig Meier'schen Eheleute,  
Anton Kirn und dessen Ehefrau von Ausbach,  
so wie

die Michael Meier'schen und  
Andreas Hund'schen Eheleute von Stadelhofen  
beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf  
Freitag, den 5. Juni d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu alle diejenigen, welchen Ansprüche gegen  
die gedachten Eheleute zustehen, mit dem Bemerkten vorge-  
lesen werden, ihre Ansprüche in der Tagfahrt zu begrün-  
den, ansonst ihnen später nicht mehr dazu verholfen wer-  
den könnte.

Oberfirk, den 20. Mai 1846.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Häselin.

B 584.3 Nr. 21,662. Raftatt. (Schulden-  
liquidation.) Gegen Ankerwirth Anton Busch von  
Lu am Rhein ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Rich-  
tigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 10. Juli 1846,  
Vormittags 8 Uhr,

auf diezeitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen,  
welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an

die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des  
Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und  
zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte,  
welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und  
zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder  
Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und  
ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche  
versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Er-  
nennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die  
Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen bei-  
tretend angesehen werden.

Raftatt, den 22. Mai 1846.

Großh. bad. Oberamt.  
Lacoste.

B 527.3 Nr. 6419. Einsheim. (Schulden-  
liquidation.) Ueber das Vermögen des Schuhmachers  
Franz Herzig von Steinsfurt haben wir Gant erkannt,  
und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsver-  
fahren auf

Dienstag, den 16. Juni d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen An-  
spruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in  
genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der  
Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig  
Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs-  
oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm  
zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtig-  
keit als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung an-  
zutreten.

Auch wird an diesem Tag ein Borg- und Nachlassver-  
gleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-  
ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten  
Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterstim-  
men als der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-  
sehen werden.

Einsheim, den 13. Mai 1846.

Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt.  
Bulfer.

B 568.3 Nr. 12,320. Ettenheim. (Aufforde-  
rung.) In Sachen  
der Lisette Rubin in Lahr  
gegen  
Sonnenwirth Schwörer von Schweig-  
hausen,  
Forderung betr.

Lisette Rubin von Lahr hat durch ihren Sachwalter,  
Rechtsanwalt Hofler, eine Klage gegen Sonnenwirth  
Schwörer von Schweighausen erhoben, worin dieselbe  
beauptet:

Der Beklagte habe bei ihr durch Vermittlung des  
Handelsmanns Georg Friedrich Lagai von Lahr am  
26. März 1844 ein baares Darlehen von 200 fl. auf-  
genommen und sich verbindlich gemacht, diese Dar-  
lehenssumme bis zum 24. Juni 1844 mit 5 Prozent  
Zins zurückzahlen, die Heimzahlung dieser Schuld  
sej jedoch trotz der wiederholten Zahlungsaufforde-  
rung von ihrer und von Dritten des Mandatars nicht  
erfolgt.

Hierauf wird die Bitte gestellt, eine öffentliche Vor-  
ladung gegen den auf flüchtigem Fuße sich befindenden Be-  
klagten zu erkennen und denselben für schuldig zu erklären,  
die eingeklagte Darlehenssumme von 200 fl. sammt den  
bedingenen Zinsen zu 5 Proz. vom 26. März 1844  
binnen 14 Tagen

bei Vermeidung der Hilfsvollstreckung an die Klägerin  
zu bezahlen und die Kosten dieses Streits zu tragen.  
Nach Ansicht des §. 253 Nr. 3, 275 P.D., wird der  
Beklagte aufgefordert, sich bei der zur mündlichen Verhand-  
lung auf diese Klage auf

Dienstag, den 21. Juli d. J.,  
früh 8 Uhr,

anberaumten Tagfahrt mündlich vernehmen zu lassen, oder  
bis dahin seine Vernehmung schriftlich zu übergeben, als  
sonst auf Anrufen der Klägerin der tatsächliche Vortrag  
der Klage für zugehanden angenommen und jede Schuf-  
rede des Beklagten dagegen für veräußert erklärt würde.

Ettenheim, den 14. Mai 1846.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fingado.

B 569.3 Nr. 12,319. Ettenheim. (Aufforde-  
rung.) In Sachen  
des Lehrers Blasius Kiele in Niedern  
gegen  
Sonnenwirth Schwörer von Schweig-  
hausen,  
Forderung betr.

Lehrer Blasius Kiele von Niedern hat durch seinen  
Sachwalter, Rechtsanwalt Stehlin, gegen den auf flüch-  
tigem Fuße befindlichen Sonnenwirth Schwörer von  
Schweighausen eine Klage des Inhalts übergeben lassen:  
Der Beklagte schulde ihm aus der Verlassenschafts-  
Abtheilung des Adlerswirths Köhrenbach von  
Schuttrthal von 1842 ein Gleichstellungsgeld von  
197 fl. 12 fr.

verzinslich vom 10. Januar 1842.  
Ferner schulde Beklagter ihm aus Darlehensver-  
trag vom 4. April 1840 für baares Darlehen die  
Summe von 3336 fl.  
sammt Zins zu 5 Prozent vom 4. April 1840 an.  
Aus diesem Darlehen habe der Beklagte die Zins vom  
4. April 1840 bis 10. Januar 1842 berichtigt, und  
bei der am 10. Januar 1842 gepflogenen Abrechnung  
die Gesamtforderung des Klägers einschließlich der  
rückständigen Zins mit 3700 fl. urkundlich anerkannt  
und sich verbindlich gemacht, diesen Betrag mit 5 Proz.  
vom 10. Januar 1842 zu verzinsen.

Der Beklagte habe am 25. September 1842 eine  
Abschlagszahlung von 200 fl. und am 28. März 1843  
eine solche von 100 fl. gemacht, und betrage nunmehr  
die Restforderung 3621 fl. 48 fr. sammt Zins zu  
5 Proz. vom 28. März 1843. Kläger habe dieses  
Kapital längst aufgekündigt und habe Beklagter auf  
Dienstag d. 3. Zahlung versprochen, jedoch keine ge-  
leistet.

Hierauf wurde die Bitte gestellt, den Beklagten öffentlich  
vorzuladen und in der Hauptsache zu erkennen:

Der Beklagte sey schuldig, die eingeklagte Summe  
von 3621 fl. 48 fr. sammt Zins zu 5 Proz. vom  
28. März 1843  
binnen 4 Wochen  
bei Vermeidung des Gerichtszugriffs an den Kläger  
zu bezahlen und habe die Kosten dieses Streits zu  
tragen.

In Folge dessen ergeht hierauf unter Bezug auf §. 272  
Nr. 3 der Prozeßordnung an den Beklagten die Aufforde-  
rung, sich bei der zur mündlichen Verhandlung auf diese  
Klage auf

Dienstag, den 21. Juli d. J.,  
früh 8 Uhr,

angeordneten Tagfahrt hierauf um so gewisser mündlich  
vernehmen zu lassen, oder bis dahin seine Vernehmung  
schriftlich zu übergeben, als sonst auf Anrufen des Klägers  
der tatsächliche Vortrag der Klage für zugehanden ange-  
nommen und jede Schufrede des Beklagten dagegen für  
veräußert erklärt würde.

Ettenheim, den 16. Mai 1846.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fingado.

B 582.3 Nr. 15,235. Offenburg. (Erbvorla-  
dung.) Sebastian Armbruster von Appenweier,  
welcher im Jahre 1831 nach Amerika ging und seit dem  
Jahre 1838 keine Nachricht mehr von sich gab, wird auf  
den Antrag seiner Verwandten hiermit öffentlich aufgefor-  
dert, sich  
binnen Jahresfrist  
zur Empfangnahme seines im 1648 fl. 52 fr. bestehenden  
Vermögens dahier entweder persönlich oder schriftlich zu  
melden, widrigenfalls er für verstorben erklärt und dieses  
Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheits-  
leistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Offenburg, den 20. Mai 1846.  
Großh. bad. Oberamt.  
Lichtenauer.

Der Beklagte sey schuldig, die eingeklagte Summe  
von 3621 fl. 48 fr. sammt Zins zu 5 Proz. vom  
28. März 1843  
binnen 4 Wochen  
bei Vermeidung des Gerichtszugriffs an den Kläger  
zu bezahlen und habe die Kosten dieses Streits zu  
tragen.

In Folge dessen ergeht hierauf unter Bezug auf §. 272  
Nr. 3 der Prozeßordnung an den Beklagten die Aufforde-  
rung, sich bei der zur mündlichen Verhandlung auf diese  
Klage auf

Dienstag, den 21. Juli d. J.,  
früh 8 Uhr,

angeordneten Tagfahrt hierauf um so gewisser mündlich  
vernehmen zu lassen, oder bis dahin seine Vernehmung  
schriftlich zu übergeben, als sonst auf Anrufen des Klägers  
der tatsächliche Vortrag der Klage für zugehanden ange-  
nommen und jede Schufrede des Beklagten dagegen für  
veräußert erklärt würde.

Ettenheim, den 16. Mai 1846.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fingado.

B 582.3 Nr. 15,235. Offenburg. (Erbvorla-  
dung.) Sebastian Armbruster von Appenweier,  
welcher im Jahre 1831 nach Amerika ging und seit dem  
Jahre 1838 keine Nachricht mehr von sich gab, wird auf  
den Antrag seiner Verwandten hiermit öffentlich aufgefor-  
dert, sich  
binnen Jahresfrist  
zur Empfangnahme seines im 1648 fl. 52 fr. bestehenden  
Vermögens dahier entweder persönlich oder schriftlich zu  
melden, widrigenfalls er für verstorben erklärt und dieses  
Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheits-  
leistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Offenburg, den 20. Mai 1846.  
Großh. bad. Oberamt.  
Lichtenauer.

B 553.2 Nr. 10,323. Achern. (Erbvorladung.)  
Den Kindern des Adolph Furr von Wagsburr, Michael,  
Bernhard, Christian und Dittlie, welche im Jahr 1837 mit  
ihrem Vater nach dem Staate Indiana in Nordamerika  
ausgewandert sind, ist eine Erbschaft von 168 fl. amerfallen.  
Auf Antrag ihrer Verwandten werden solche, da ihr der-  
maliger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert,  
binnen 12 Monaten  
sich zum Empfang dieses Vermögens zu melden, andernfalls  
sie für verstorben erklärt, und dasselbe ihren erbberechtigten  
Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Be-  
sitz gegeben werden soll.

Achern, den 22. Mai 1846.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Bach.

B 431.3 Nr. 1065. Ueberlingen. (Erbvorla-  
dung.) Der unbekannt wo abwesende Joseph Mosauer,  
Maurer von Ueberlingen, oder seine etwaigen Leibeserben  
werden hiermit aufgefordert, sich zur Erbtheilung seiner  
Nutter, der verstorbenen Andreas Mosauer'schen  
Witwe, Barbara Furrer von hier,  
binnen 3 Monaten  
um so gewisser in Person oder durch legal Bevollmächtigte  
dahier einzufinden, als sonst die Erbschaft lediglich die  
Nennigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn  
Joseph Mosauer oder seine Leibeserben zur Zeit des  
Erbfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ueberlingen, den 14. Mai 1846.  
Großh. bad. Amtsrevisor.  
Dtl.

B 455.3 Nr. 3126. Bretten. (Erbvorladung.)  
Durch öffentlichen letzten Willen der am 24. März d. J.  
verstorbenen Maurermeister Engelhard Schmitt'schen  
Ehefrau, Elisabetha, geborene Kuhn von hier, d. d. 24.  
März 1846, ist Philipp Jakob Lug, lediger und groß-  
jähriger Sohn der Webermeister Philipp Jakob Kuhn'schen  
Eheleute von hier, welcher sich bermalen auf der Wanders-  
schaft befindet, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt  
ist, zur Erbschaft der Ersteren berufen.

Derselbe wird daher zur Erb- und Vermögenstheilung  
der obengenannten Erblasserin mit  
Frift von 3 Monaten  
unter dem Bedeuten hiezu vorgeladen, daß im Richters-  
scheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt  
werde, welche sie erhalten würden, wenn er, der Vorgelesene,  
zur Zeit des Erbfalls gar nicht mehr am Leben gewesen  
wäre.

Bretten, den 15. Mai 1846.  
Großh. bad. Amtsrevisor.  
Gläfner.

B 541.3 Nr. 1680. Neustadt. (Erbvorladung.)  
Dem seit 32 Jahren abwesenden Anton Häußer aus  
Bierthaler ist auf Ableben des Thomas Meyer und  
seiner ersten Ehefrau Agnes, geborenen Keifer von Bier-  
thaler, ein Vermögen von ungefähr 120 fl. zugefallen.  
Da die Miterben sein Daseyn nicht anerkennen, so wird  
er aufgefordert, sich  
binnen 6 Monaten  
zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, widrigenfalls  
sein Antheil denen zugewiesen werden müßte, welchen er zu-  
käme, wenn er nicht mehr am Leben wäre.

Neustadt, den 22. Mai 1846.  
Großh. bad. f. f. Amtsrevisor.  
Reichert.

B 583.3 Nr. 22,202. Raftatt. (Entmündi-  
gung.) Thomas Jägel von Raftatt wird wegen  
Blödsinns entmündigt, und ihm Ankerwirth Joseph Dre-  
ler von hier als Pfleger bestellt, was wir zur öffentlichen  
Kenntniß bringen.

Raftatt, den 23. Mai 1846.  
Großh. bad. Oberamt.  
Lang.

B 556.3 Nr. 5892. Ueberlingen. (Entmün-  
digung.) Der ledige Jakob Fuchs von Sonnenberg  
wird wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt, und  
demselben Konrad Brodmann von Einde als Vormund  
bestellt, was unter Hinweisung auf L. R. S. 489 u. 509  
zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ueberlingen, den 20. Mai 1846.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Faber.